

Die Heilerziehungspflegerin, der Heilerziehungspfleger als Fachkraft

im Bundesland: Baden-Württemberg

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger können in folgenden
Tätigkeitsfeldern als Fachkräfte in Baden-Württemberg eingesetzt werden:

*Die Liste ist zusammengestellt von der LAG HEP Baden-Württemberg im Frühjahr
2011. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr! Stand Juli 2011*

Tätigkeitsfelder	Gesetzliche Grundlagen und Erläuterungen
Ambulante Pflegedienste/ Persönliche Assistenz	<p>§ 71 Abs. 3 nach SGB XI (3): Für die Anerkennung als Pflegefachkraft im Sinne der Absätze 1 und 2 ist neben dem Abschluss einer Ausbildung als Krankenschwester oder Krankenpfleger, als Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz oder als Altenpflegerin oder Altenpfleger nach Landesrecht eine praktische Berufserfahrung in dem erlernten Pflegeberuf von zwei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre erforderlich. Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen, die überwiegend behinderte Menschen pflegen und betreuen, gelten auch nach Landesrecht ausgebildete Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Heilerzieherinnen und Heilerzieher mit einer praktischen Berufserfahrung von zwei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre als ausgebildete Pflegefachkraft. Die Rahmenfrist nach Satz 1 oder 2 beginnt fünf Jahre vor dem Tag, zu dem die verantwortliche Pflegefachkraft im Sinne des Absatzes 1 oder 2 bestellt werden soll. Diese Rahmenfrist verlängert sich um Zeiten, in denen eine in diesen Vorschriften benannte Fachkraft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wegen der Betreuung oder Erziehung eines Kindes nicht erwerbstätig war, 2. als Pflegeperson nach § 19 eine pflegebedürftige Person wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt hat oder 3. an einem betriebswirtschaftlichen oder pflegewissenschaftlichen Studium oder einem sonstigen Weiterbildungslehrgang in der Kranken, Alten oder Heilerziehungspflege teilgenommen hat, soweit der Studien oder Lehrgang mit einem nach Bundes oder Landesrecht anerkannten Abschluss beendet worden ist.
Beratung beim persönlichen Budget - § 17 Absatz 3 Satz 2 SGB IX	Es gibt grundsätzlich keine Verordnung/Vorschrift, die sagt, wer Beratung zum Persönlichen Budget leisten darf und wer nicht. Heilerziehungspfleger können hier also tätig werden.
Berufsbildungswerke einschl. angegliederter Internate	Im Regelfall nicht. Das Landesjugendamt ermöglicht es jedoch durch Einzelbeauftragungen.
Fachlehrer an Sonderschulen	Laut Schreiben des Kultusministeriums vom 20. Januar 2011 (AZ: 21-6716.0/82) kann der Heilerziehungspfleger nach einjähriger Tätigkeit an einer Kindertagesstätte mit einer Bestätigung des Landesjugendamtes zur Fachlehrerweiterbildung zugelassen werden. Dies wird abgeleitet aus dem (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) in der Fassung vom 19. März 2009. Dort ist das pädagogische Personal definiert wie

	<p>folgt: § 7 <i>Pädagogisches Personal</i> (1) Fachkräfte in Einrichtungen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen sowie Diplomsozialpädagogen und Diplomsozialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluss; 2. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung; 3. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen; 4. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen; 5. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen <p>Voraussetzung für die Weiterbildung zum Fachlehrer ist die Leitungsbefugnis. Diese ergibt sich aus § 7 (3): Zur Leitung einer Einrichtung oder einer Gruppe sind befugt (Leitungskräfte):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 7 und 8; 2. andere Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2, die sich nach Feststellung des Landesjugendamts <ol style="list-style-type: none"> a) auf Grund einer mindestens einjährigen Beschäftigung als Zweitkraft in einer Einrichtung oder Gruppe bewährt, b) durch Fortbildung auf die Leitungsaufgaben vorbereitet und c) in einem Fachgespräch für diese Aufgaben als geeignet erwiesen haben.
(Tages-)Förderstätten und Fördergruppen	<p>Heilerziehungspfleger werden hier tätig, obwohl es keine eindeutigen gesetzlichen Regelungen, gibt. Als Rechtsgrundlage lässt sich heranziehen der Rahmenvertrag zwischen den Verbänden der Behindertenhilfe und dem KVJS, Landkreistag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg und dem Gemeindetag Baden-Württemberg vom 15. Dezember 1998 (aktualisiert zuletzt 20.09.2006) nach § 79 Abs. 1 SGB XII.</p>
Frühförderung	<p>In den Frühfördergrundsätzen des Sozialministeriums Baden-Württemberg sind Heilerziehungspfleger unter den pädagogischen Fachkräften genannt. Bei Festanstellung ist eine Personalkostenförderung möglich.</p>
Heilpädagogische Tagesstätten nach SGB VIII (Jugendhilfe)	<p>In allen Heimen der Eingliederungshilfe ist der Heilerziehungspfleger Fachkraft für die Betreuung (Nach: KVJS Baden-Württemberg, Dezernat Jugend- und Landesjugendamt, Rundschreiben Nr.: Dez.4-11/2006 vom 2. Mai 2006)</p>
Integrationshelfer an Regelschulen	<p>Heilerziehungspfleger werden hier aufgrund von Einzelvereinbarungen angestellt.</p>
Kinder- und Jugendpsychiatrie	<p>Der Einsatz der HEP in der Kinder-/Jugendpsychiatrie (Vollstationär/Teilstationär) ergibt sich aus den Regelaufgaben des Pflege- und Erziehungsdienstes nach der Psychiatrie-Personalverordnung: "Nach dem Prinzip der Gruppenpflege gewährleisten die MitarbeiterInnen des Pflege- und Erziehungsdienstes (PED) die Sicherstellung der Rahmenbedingungen, die für die Therapie von Kindern und Jugendlichen in einer Fachklinik erforderlich sind. Dabei handelt es sich um die Sicherstellung der Aufsichtspflicht, um die Schaffung einer emotional tragenden Atmosphäre mit persönlichen Bindungen (Bezugspersonensystem, Beziehungspflege), die Gestaltung familienähnlicher Bedingungen und die Beziehungsaufnahme über Spiel, Gespräche sowie</p>

		Aktivitäten innerhalb und außerhalb der Klinik."
	Offene Behindertenhilfe	Es gibt keine deutliche gesetzliche Aussage dazu, Heilerziehungspfleger sind aber in diesem Bereich tätig. Ambulante Leistungen aus SGB XII bzw. IX sind Leistungen der Eingliederungshilfe; somit ist der HEP als Fachkraft anerkannt, analog zum stationären Bereich. Leistungen, die nach SGB XI (Pflegeversicherung) erbracht werden siehe unter ambulante Pflegedienste. Offene Hilfen in Baden-Württemberg haben über eine Verordnung des Sozialministeriums die Zulassung des ganzen Dienstes geregelt, so dass Leistungen aus SGB XI im Rahmen der Pflegeversicherung abgerechnet werden können.
	Psychiatrische Fachkliniken, psychiatrische Abteilungen in allg. Krankenhäusern	Heilerziehungspfleger können mangels SGB XI Anerkennung nicht als SGB XI Fachkräfte in der Psychiatrie eingesetzt werden. Viele psychiatrische Einrichtungen stellen Heilerziehungspfleger für begleitende Aufgaben an. Heilerziehungspfleger können in Baden-Württemberg eine Weiterbildung zum „Heilerziehungspfleger in der Psychiatrie“ absolvieren (Information der DKG - Deutsche Krankenhausgesellschaft).
	Regelkindergarten, Integrativer Kindergarten, Kindertagesstätte	Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) in der Fassung vom 19.März 2009 regelt in § 7 das <i>Pädagogische Personal</i> (1) Fachkräfte in Einrichtungen sind 1. staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen sowie Diplomsozialpädagogen und Diplomsozialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluss; 2. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung; 3. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen; 4. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen; 5. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen §7(3) regelt die Voraussetzungen für Leitungskräfte: Zur Leitung einer Einrichtung oder einer Gruppe sind befugt (Leitungskräfte): 1. Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 7 und 8; 2. andere Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2, die sich nach Feststellung des Landesjugendamts a) auf Grund einer mindestens einjährigen Beschäftigung als Zweitkraft in einer Einrichtung oder Gruppe bewährt, b) durch Fortbildung auf die Leitungsaufgaben vorbereitet und c) in einem Fachgespräch für diese Aufgaben als geeignet erwiesen haben.
	Selbständigkeit	Möglich ist es für HEPs sich in Baden-Württemberg selbständig zu machen. (Empfehlung: HEP Info 2/09 Seite 29, Bericht über eine entsprechende Fortbildung, die auf die Selbständigkeit vorbereitet.)
	Stationäre und teilstationäre Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach	In den §§ 5 und 6 der in Baden-Württemberg derzeit gültigen Heimpersonalverordnung (HeimPersV - Verordnung über personelle Anforderungen für Heime, vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über personelle Anforderungen für Heime von 22. Juni

	SGB XII (§ 53 – 60 Eingliederungshilfe)	1998 (BGBl. I S. 1506) ist definiert, dass HEPs als Fachkräfte in der Eingliederungshilfe anerkannt sind. Die Landesheimpersonalverordnung wird zurzeit -Stand Sommer 2011 - überarbeitet.
	Stationäre Wohneinrichtungen nach SGB XI als Fachkraft für soziale Betreuung	Lässt sich aus der Landesheimpersonalverordnung §§ 5 und 6 ableiten. (Die Landesheimpersonalverordnung wird zurzeit (Stand Sommer 2011) überarbeitet.
	WfbM	Laut § 9 der Werkstättenverordnung (WVO) für Heilerziehungspfleger möglich.

zusammengetragen vom Vorstand der LAG HEP Baden-Württemberg, Brust- Hölcke- Herrlich